

# Studie

## Grundsicherung plus für Rentner in 2023

**Auftraggeber:**



**Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen**  
Alexanderstr. 226, 26127 Oldenburg  
Tel. 0441/6835811, Fax 0441/6835812  
E-Mail: [lueschen.ol@vers-berater.de](mailto:lueschen.ol@vers-berater.de)  
Homepage: [www.vers-berater.de](http://www.vers-berater.de)

**Verfasser:**

**Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath**  
Tel. 02104/42420, E-Mail: [werner-siepe@posteo.de](mailto:werner-siepe@posteo.de)

**© Oldenburg, November 2022**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# **Inhaltsverzeichnis zur Studie**

## **Grundsicherung plus für Rentner ab 2023**

### **Vorwort**

### **1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

- 1.1 Grundsicherung im Alter
- 1.2 Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung
- 1.3 Höhere Regelsätze ab 2023
- 1.4 Bedarf als Summe von Regelsatz und Kosten der Unterkunft
- 1.5 Anzurechnendes Einkommen

### **2 Grundsicherung plus für Rentner mit und ohne Freibetrag ab 2023**

- 2.1 Freibetrag bis zu 251 € gem. § 82a SGB XII
- 2.2 Weitere Freibeträge gem. § 82 Abs. 3 bis 5 SGB VI
- 2.3 Beispielberechnungen zur Grundsicherung plus im Alter für Rentner

### **3 Grundsicherung für Rentner zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

- 3.1 Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 3.2 Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über Grundrentenzeiten

### **4 Gesetzliche Grundlagen für den Freibetrag bis zu 251 € ab 2023**

- 4.1 Grundrentenzeiten laut Sechstem Sozialgesetzbuch
- 4.2 Freibetrag gem. § 82a SGB XII

### **Schlussbemerkungen**

## Vorwort

### Zum Inhalt der Studie

Hohe Preissteigerungen bei Lebensmitteln sowie drastisch steigende Strom- und Heizkosten belasten insbesondere Rentner mit geringen Renten. Es ist zu befürchten, dass die Anzahl der finanziell bedürftigen Rentner im Jahr 2023 und den darauf folgenden Jahren steigen wird.

Eine einmalige Energiekostenpauschale von 300 € für alle Rentner reicht bei weitem nicht aus, um die höheren Energiekosten auf Dauer zu decken. Vielmehr müssen Sozialhilfen des Staates wie die Grundsicherung im Alter dazu beitragen, die finanziellen Nöte von bedürftigen Rentnern zu lindern.

Leider verzichtet etwa die Hälfte der bedürftigen Rentner aus Unkenntnis oder Scham darauf, einen Antrag auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beim dafür zuständigen Sozialamt zu stellen. Die recht komplizierten Antragsformulare und oft auch langen Bearbeitungszeiten in den Sozialämtern schrecken viele eigentlich Berechtigte zusätzlich ab. Es handelt sich bei der Grundsicherung für Rentner aber nicht um Almosen, sondern um eine staatliche Transferleistung. Alle Rentner haben darauf einen Rechtsanspruch, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Hilfestellung tut Not, um die berechtigten Interessen dieser Rentner durchzusetzen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Studie nur von Rentnern gesprochen. Selbstverständlich sind damit auch alle Rentnerinnen gemeint.

### Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Oldenburg betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware „Versnavi“ an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

### Zum Verfasser der Studie

**Werner Siepe** ist Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Für die VERS Berater hat er mehrere Studien verfasst, zuletzt im Oktober 2022 die Studie „Finanzielle Hilfen für bedürftige Rentner“. Die vorliegende Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von Seiten des Auftraggebers oder einer anderen Stelle gab es nicht.

Erkrath, 11.11.2022

Werner Siepe

## 1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung ist wie die Hilfe zum Lebensunterhalt eine Sozialhilfe. Wer zum Beispiel die Grundsicherung im Alter erhält, hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Umgekehrt gilt: Wer als Rentner Wohngeld bekommt, kann keine Grundsicherung im Alter erhalten.

Die Ausgaben für die **Sozialhilfe** betragen im Jahr 2021 laut Statistischem Bundesamt insgesamt 15,3 Mrd. €. Davon entfielen allein 8,1 Mrd. € auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für rund 1 Mio. Grundsicherungsbezieher. Hinzu kamen 4,7 Mrd. € für die Hilfe zur Pflege für rund 0,5 Mio. pflegebedürftige Menschen, außerdem 1,2 Mrd. € für die Hilfe zum Lebensunterhalt und 1,3 Mrd. € für sonstige Hilfen.

### 1.1 Grundsicherung im Alter

Rund 589.000 Rentner erhielten Ende 2021 **Grundsicherung im Alter**. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Regelaltersgrenze (zum Beispiel 65 Jahre und 9 Monate beim Geburtsjahrgang 1955) bereits erreicht hatten und ihr Nettoeinkommen nicht ausreichte, um den Bedarf für den Lebensunterhalt einschließlich Wohnen zu decken.

Im Durchschnitt lag die **Grundsicherung im Alter** bei 512 € pro Monat im Dezember 2021. Nach einer einfachen Faustregel der Deutschen Rentenversicherung gilt: *„Wenn Ihr gesamtes Einkommen unter 924 € liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben“*. Den in 2022 erteilten Rentenbescheiden über einen Rentenzahlbetrag von weniger als 924 € im Monat wird daher gleich ein Antragsformular zur Grundsicherung im Alter beigelegt.

Bei Rentnern, die Grundsicherung im Alter erhalten, wird ein Geldvermögen von bis zu 5.000 € nicht angetastet (sog. Schonvermögen). Bei einem Rentner-Ehepaar erhöht sich dieses Schonvermögen auf 10.000 €. Die Höhe der Grundsicherung für Rentner hängt von der Haushaltsgröße (Anzahl der Personen im Haushalt), der monatlichen Bruttowarmmiete und dem Einkommen des Antragstellers auf Grundsicherung ab.

Laut Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 29.9.2022 lag der Anteil der Senioren, die Grundsicherung im Alter erhielten, Ende 2021 bei 3,4 %. In den westdeutschen Ländern lag die Quote bei 3,7 % und in den ostdeutschen Bundesländern bei 2,2 %. Besonders hoch war diese Quote mit 17,5 % bei Ausländern im Vergleich zu nur 2,6 % bei Deutschen.

Angesichts von 4,9 Mio. Altersrentnern (dies sind immerhin 27,8 % von insgesamt 17,6 Mio. Altersrenten, worin allerdings rund 11 Mio. Frührenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze enthalten sind), die laut Statistischem Bundesamt in 2021 auf ein persönliches Nettoeinkommen von unter 1.000 € im Monat kamen, erscheint die durchschnittliche Quote von 3,4 % bei den Beziehern von Grundsicherung im Alter außerordentlich niedrig. Sie würde sich mit ziemlicher Sicherheit verdoppeln oder vielleicht sogar verdreifachen, wenn alle Berechtigten auch einen Antrag auf Grundsicherung im Alter stellen würden.

Den Rentnern, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Grundsicherung im Alter beantragen und mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten durch eine

entsprechende Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung nachweisen können, wird zudem ein Freibetrag gem. § 82a SGB XII gewährt. Diese Bescheinigung liegt allen Rentnern als Anlage zum Grundrentenbescheid vor, die tatsächlich einen Grundrentenzuschlag erhalten. Rentner ohne Grundrentenzuschlag müssen einen formlosen Antrag durch das Sozialamt stellen lassen oder selbst bei der Deutschen Rentenversicherung eine Bescheinigung beantragen. Nach Vorlage der Bescheinigung wird der Freibetrag dann rückwirkend bis zum Datum des Antrags anerkannt.

Wer eine vorgezogene Altersrente bezieht und bedürftig ist, bleibt zunächst von der Grundsicherung im Alter ausgeschlossen. Er kann aber stattdessen die **Hilfe zum Lebensunterhalt** beantragen. Diese steht ihm nach § 27 Abs. 1 SGB XII zu, falls er den „notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann“. Der Bedarf wird nach den gleichen Regeln wie bei der Grundsicherung im Alter ermittelt. Erreicht er nach einiger Zeit die Regelaltersgrenze, hat er Anspruch auf Grundsicherung im Alter und auch auf den Freibetrag, sofern er die Mindestversicherungszeit von 33 Jahren nachweisen kann.

## 1.2 Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung gibt es nicht nur für ältere Menschen. Rund 534.000 Personen bekamen Ende 2021 die **Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung**. Dazu zählen kranke oder behinderte Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Von einer **Dauerhaftigkeit** geht man aus, wenn sie mindestens sechs Monate lang nicht arbeiten und sehr wahrscheinlich auf Dauer auch nicht oder nur sehr wenig arbeiten können. Wenn die Erwerbsminderung nur für eine bestimmte Zeit besteht, ist die Voraussetzung für eine dauerhafte Erwerbsminderung nicht erfüllt.

Es muss zudem eine **volle Erwerbsminderung** vorliegen. Voll erwerbsgemindert sind kranke oder behinderte Personen, die gar nicht oder nur weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können. Auch Personen, die wegen Nichterfüllung von mindestens drei Pflichtbeitragsjahren innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung keinen Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente haben, zählen dazu. Personen mit Behinderung gelten generell als voll erwerbsgemindert, sofern sie in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind.

Wer eine **unbefristete volle Erwerbsminderungsrente** bekommt, muss dem Sozialamt bzw. der Grundsicherungsstelle nur den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vorlegen. Sofern aber nur eine befristete Erwerbsminderungsrente gezahlt wird, muss das Sozialamt prüfen, ob eine Arbeit in Zukunft wahrscheinlich wieder möglich ist.

Üblicherweise wird eine volle Erwerbsminderungsrente zunächst befristet für nur drei Jahre bewilligt. Diese Frist kann zweimal verlängert werden, so dass eine befristete volle Erwerbsminderungsrente über maximal neun Jahre laufen kann. Erst nach Ablauf von neun Jahren muss die Deutsche Rentenversicherung dann eine unbefristete Rente bewilligen.

Wer nur eine befristete oder halbe Erwerbsminderungsrente bekommt und daher keine Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung, hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27 bis 40 SGB XII.

### 1.3 Höhere Regelsätze ab 2023

Der Regelsatz für den Lebensunterhalt steigt ab 2023 auf 502 € für Alleinstehende und auf 902 € für Paare (= 451 € x 2). Dies ist gegenüber 2022 eine Steigerung um rund 12 %.

Der Regelbedarf umfasst den notwendigen Lebensunterhalt für Nahrung, Kleidung, Hausrat, Körperpflege und in vertretbarem Umfang auch die Befriedigung sozialer und kultureller Bedürfnisse.

Allerdings ist zu bedenken, dass im Regelbedarf und damit im Regelsatz von 502 € ab 2023 auch die Kosten für den Haushaltsstrom enthalten sind. Sofern beispielsweise die Stromkosten trotz der ab 1.1.2023 eingeführten Strompreisbremse stark ansteigen, bleibt weniger für die anderen Lebenshaltungskosten übrig. Die Kosten für den Haushaltsstrom werden üblicherweise vom Mieter direkt an die Stadtwerke oder einen anderen Stromversorger gezahlt.

Der Regelsatz erhöht sich um 17 % bei **Mehrbedarf für schwerbehinderte Menschen** mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen „G“ oder „aG“) bzw. um 10 % bei **Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Kost** (zum Beispiel bei Multipler Sklerose, Mukoviszidose oder Niereninsuffizienz ohne Dialysetherapie). Bei Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie beträgt der Mehrbedarf 20 % des Regelsatzes.

### 1.4 Bedarf als Summe von Regelsatz und Kosten der Unterkunft

Der monatliche Bedarf setzt sich grundsätzlich aus dem Regelsatz plus sowie den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen.

Zum Regelbedarf und evtl. Mehrbedarf wegen Gehbehinderung oder kostenaufwändiger Ernährung tritt der **Bedarf für Unterkunft und Heizung** hinzu. Die dafür gezahlten Kosten müssen von Größe der Wohnung und Höhe der Miete her angemessen sein. Bei Ein-Personen-Haushalten ist eine **Wohnfläche von 45 bis 50 Quadratmetern** für ein bis zwei Räume angemessen.

Für jede weitere Person im Haushalt kommen 10 bis 15 Quadratmeter pro Person hinzu. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt wäre somit eine Wohnfläche von 60 qm für eine Zwei-Zimmer-Wohnung nebst Küche, Diele und Bad angemessen. Die **monatliche Nettokaltmiete** in Euro pro Quadratmeter sollte nicht höher als die ortsübliche Vergleichsmiete laut Mietspiegel für die untere Preislage des Wohnorts sein.

Entscheidend ist im Zweifel die Höhe der Miete und nicht die Größe der Wohnung. Ist also die Miete angemessen, kann die Wohnung auch größer sein als die oben genannten Richtwerte, die für den sozialen Wohnungsbau gelten.

Zur Nettokaltmiete kommen **kalte Nebenkosten** sowie **Heiz- und Warmwasserkosten** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche hinzu, deren Angemessenheit anhand des vom Deutschen Mieterbund herausgegebenen

Betriebskostenspiegels überprüft werden kann. Liegen keine aussagefähigen Vergleichswerte für Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten sowie Heiz- und Warmwasserkosten vor, kann das Sozialamt nach Ansicht des Bundessozialgerichts auch die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes plus Sicherheitszuschlag von 10 % heranziehen.

Aufgrund der Corona-Sonderregelungen werden Heizkosten in 2022 vollständig als Bedarf anerkannt und somit übernommen. Ob dies auch in 2023 im Rahmen der neuen Regeln für das Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Hartz IV) so sein wird, ist noch offen.

Die Wohnung darf also nicht zu groß und die Bruttowarmmiete nicht zu hoch sein. Wenn Wohnfläche und tatsächlich gezahlte monatliche Bruttowarmmiete angemessen sind, ist ein vom Sozialamt erzwungener Auszug aus der Wohnung nicht zu befürchten.

### 1.5 Auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen

Auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird das Bruttoeinkommen (zum Beispiel gesetzliche Rente brutto) abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zu sonstigen angemessenen Versicherungsbeiträgen (zum Beispiel für die Privathaftpflicht- und Hausratversicherung) sowie evtl. Steuern angerechnet, falls kein Freibetrag gem. § 82a oder § 82 Abs. 3 bis 5 SGB XII gewährt wird.

Bei einer ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Tätigkeit wird ein Betrag bis zu monatlich 250 € nicht beim Einkommen berücksichtigt und somit nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Dies gilt auch für Aufwandsentschädigungen.

### Vom Einkommen abziehbare Versicherungsbeiträge

Alle Grundsicherungsbezieher mit einer gesetzlichen Rente sind üblicherweise auch gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Den **Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** in Höhe von rund 11 % zieht die Deutsche Rentenversicherung direkt von der Bruttorente ab, so dass der Rentner nur den Rentenzahlbetrag nach Abzug dieses Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags erhält. Bei privat krankenversicherten Rentnern übernimmt das Sozialamt nur den Beitrag für den Basistarif, der den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Auch **Beiträge für private Versicherungen** werden von der Bruttorente abgezogen, wenn sie einen angemessenen Versicherungsschutz bewirken und nur Zahlungen im Versicherungsfall vorsehen (zum Beispiel private Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr oder reine Sterbegeldversicherung ohne Zahlung auch im Erlebensfall).

Beiträge für eine Zusatzversicherung (zum Beispiel für Zahnersatz) oder Rechtsschutzversicherung werden nicht von der Bruttorente abgezogen. Die Beiträge für eine Kfz-Haftpflichtversicherung werden nur dann vom Einkommen abgezogen, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Von der Zahlung des **Rundfunkbeitrags** (auch GEZ-Gebühr genannt) in Höhe von monatlich 18,36 € bzw. vierteljährlich 55,08 € werden Grundsicherungsbezieher auf

Antrag befreit (sog. Gebührenbefreiung). Dieser Antrag muss dann zusätzlich zum Antrag auf Grundsicherung im Alter gestellt werden, um künftig keine Rundfunk- und Fernsehgebühren mehr bezahlen zu müssen.

Das **Schonvermögen** in Geld macht 5.000 € bei einer alleinstehenden Person und 10.000 € bei zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft aus. Zum Schonvermögen gehören auch ein angemessener Hausrat und ein Eigenheim mit angemessener Größe (zum Beispiel Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung mit 80 qm Wohnfläche bei zwei Personen, 100 qm bei drei Personen oder 120 bis 130 qm bei vier Personen).

Die angemessene Grundstücksgröße bei Einfamilienhäusern liegt bei bis zu 250 qm für ein Reihenhaus, bis zu 350 qm für eine Doppelhaushälfte und bis zu 500 qm für ein freistehendes Einfamilienhaus. Darüber hinaus können noch andere Merkmale wie Zustand und Verkehrswert des Eigenheims zur Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden.

### **Corona-Sonderregelungen bis Ende 2022 und Bürgergeld ab 2023**

In den Jahren 2020 bis 2022 galten bzw. gelten noch **Corona-Sonderregelungen** bei der Grundsicherung im Alter für die Vermögensprüfung und das selbst genutzte Haus- und Wohnungseigentum. Das Schonvermögen wird in dieser Zeit auf 60.000 € für Alleinstehende und zusätzlich 30.000 € für jede weitere Person, die im Haushalt lebt, erhöht. Außerdem verlangt das Sozialamt nicht den Verkauf eines nach den üblichen Regeln eigentlich zu großen Eigenheims.

Sobald die Corona-Sonderregelungen spätestens Ende 2022 auslaufen, gelten grundsätzlich wieder die oben beschriebenen Standardregelungen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts ist ein Familienheim noch angemessen bei einer Wohnfläche von 130 qm für einen Vier-Personen-Haushalt. Für jede Person weniger im Haushalt verringert sich die angemessene Wohnfläche um 20 qm.

Beim kommenden **Bürgergeld** (Grundsicherung für Arbeitssuchende) soll dies in den ersten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Antrags aus Bürgergeld weiterhin so sein wie bei den Corona-Sonderregelungen, also Verzicht auf Vermögensprüfung bzw. Erhöhung des Schonvermögens auf 60.000 € plus 30.000 € für jede weitere Person. Die selbst bewohnte Immobilie kann bei künftigen Empfängern von Bürgergeld sogar bis zu 140 qm groß sein, auch wenn sie nur zu zweit oder alleine bewohnt wird.

Darüber hinaus soll in den ersten zwei Jahren keine Vermögensprüfung stattfinden. Ob es diese zweijährige Karenzzeit hinsichtlich Prüfung von Größe des Eigenheims und Höhe des Geldvermögens auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geben wird, ist zumindest zweifelhaft. Schließlich ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. Arbeitsförderung nach SGB III nicht ohne weiteres auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. Sozialhilfe nach SGB XII übertragbar.

Möglicherweise wird die Karenz- bzw. Schonzeit bei der Grundsicherung im Alter auf drei Monate und nur auf Neuanträge beschränkt wie bei den Corona-Sonderregelungen. Ansonsten werden vermutlich wieder die alten Regelungen über die angemessene Größe von Einfamilienhäusern sowie über das Schonvermögen von 5.000 € bei einer alleinstehenden Person und 10.000 € bei zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft gelten.



## **2 Grundsicherung plus für Rentner mit und ohne Freibetrag ab 2023**

### **2.1 Freibetrag bis zu 251 € gem. § 82a SGB XII**

Ab 2023 können Rentner über die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung bis zu 251 € mehr im Monat erhalten, wenn sie eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) über mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorlegen können. Diese Bescheinigung („Anlage Grundrentenzeiten“) übersendet die DRV bis Ende 2022 allen Rentnern, die einen Grundrentenzuschlag erhalten.

Laut Statistischem Bundesamt haben bis zum 31.3.2022 rund 31.600 Rentner mit Grundsicherung auch einen Grundrentenzuschlag erhalten (siehe Antwort der Bundesregierung vom 5.10.2022 auf eine kleine Anfrage der AfD). Im letzten Regierungsentwurf zum Grundrentengesetz vom 8.4.2020 wurde die Anzahl der Grundsicherungsbezieher mit Grundrentenzuschlag auf rund 110.000 geschätzt. Da erst zum 31.12.2022 alle Ansprüche auf Grundrente von der Deutschen Rentenversicherung geprüft sein werden, kann sich die Zahl von 31.600 zum 31.3.2022 durchaus noch bis auf die geschätzten 110.000 zum Ende dieses Jahres erhöhen.

Was viele nicht wissen: Auch Rentner, die keinen Grundrentenzuschlag bekommen, können bis zu 251 € mehr bei der Grundsicherung in 2023 erhalten, sofern sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachweisen können. Im damaligen Gesetzentwurf zur Grundrente wird diese Anzahl von Grundsicherungsbeziehern ohne Grundrentenzuschlag auf rund 90.000 geschätzt.

Insgesamt können also rund 200.000 Grundsicherungsbezieher von dem wenig bekannten Freibetrag gem. § 82a SGB XII profitieren. Ausgehend von rund 600.000 Beziehern von Grundsicherung im Alter wäre dies also jeder Dritte, der bis zu 251 € mehr im Monat erhalten könnte.

### **Höhe des Freibetrags gem. § 82a SGB XII**

Der monatliche Freibetrag bei mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten wird vom Bruttoeinkommen (zum Beispiel der gesetzlichen Rente) des Rentners abgezogen und nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Dadurch erhöht sich zum Beispiel die Grundsicherung im Alter.

Der monatliche Freibetrag liegt bei 100 € plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden gesetzlichen Rente, höchstens jedoch bei 50 % des Regelsatzes. Da der Regelsatz ab 2023 wie beim Bürgergeld für Alleinstehende 502 € ausmacht, ist ein maximaler Freibetrag von 251 € (= 50 % von 502 €) möglich. Beispiel: Bei einer gesetzlichen Rente von 600 € brutto macht der Freibetrag genau 250 € aus (100 € + 150 € für 30 % von 500 €).

Bei bedürftigen Rentnern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten und einer Rente von mindestens 604 € brutto erhöht sich der Freibetrag gem. § 82a SGB XII in 2023 um monatlich 251 €. Wahrscheinlich wird bei den Rentnern, die bereits vor 2021 in Rente gegangen sind, aber erst Ende 2022 feststehen, ob sie einen Anspruch auf den Freibetrag bis zu 251 € ab 1.1.2023 haben.

Bedürftig sind alle Rentner, die einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder auf Hilfe von Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII) haben. Diese Leistungen zählen zur Sozialhilfe. Rentner, die Anspruch auf Wohngeld haben, erhalten den Miet- bzw. Lastenzuschuss als Sozialleistung. Sozialhilfe wie die Grundsicherung im Alter und Wohngeld schließen sich gegenseitig aus. Wer beispielsweise die Grundsicherung im Alter erhält, kann also nicht zusätzlich noch Wohngeld bekommen.

### **Grundrentenzeiten**

Zu den mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten zählen:

1. Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit (inkl. versicherungspflichtiger Minijobs)
2. Pflichtbeitrags- und Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung (bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes)
3. Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege (Pflichtbeitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten für die Jahre 1992 bis 1995)
4. Zeiten des Bezugs von Kranken-, Übergangs-, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld
5. Ersatzzeiten (z.B. Zeiten der politischen Haft in der ehemaligen DDR)

Bei der Mindestversicherungszeit von 33 Jahren handelt sich also in erster Linie um Zeiten einer langjährigen Versicherung aus Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und häuslicher Pflege von Angehörigen. Wichtig für Witwen bzw. Witwer: Zu diesen Grundrentenzeiten zählen bei Witwen- bzw. Witwerrenten auch die ebenfalls zu berücksichtigenden Grundrentenzeiten des verstorbenen Ehepartners.

Keine Grundrentenzeiten sind Zeiten von Arbeitslosigkeit, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen sowie Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrentnern.

### **Warum auch Witwen Anspruch auf den Freibetrag haben**

Tatsächlich haben auch Witwen mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten bei ihrem verstorbenen Ehemann Anspruch auf den Freibetrag von bis zu 251 € gem. § 82a SGB XII bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Auf Seite 50 des Regierungsentwurfs zum Grundrentengesetz vom 8.4.2020 steht ausdrücklich, dass der Freibetrag auch Hinterbliebenen zusteht, sofern diese (zum Beispiel Witwen) „eine Rente erhalten, der die Erfüllung von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten zugrunde liegt“ (so auch Infos des DGB sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Internet). Die Witwe tritt hinsichtlich Mindestversicherungszeit und Freibetrag somit quasi in die Fußstapfen ihres verstorbenen Ehemannes. Sie kann sogar einen Grundrentenzuschlag erhalten, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Grundrenten- und Grundrentenbewertungszeiten beim verstorbenen Ehemann erfüllt waren und sie selbst ein monatliches Nettoeinkommen von nicht mehr als 1.250 € erzielt.

Laut Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2021 gab es am 1.7.2020 rund 1 Mio. Witwen mit einer ungekürzten Witwenrente, da sie kein eigenes Einkommen oder ein unter dem Witwen-Freibetrag von rund 800 € (Stand 1.7.2020) liegendes Nettoeinkommen hatten. Der Rentenzahlbetrag für diese ungekürzte

Witwenrente lag in 2020 bei durchschnittlich 513,12 € (siehe Übersicht 5 im Anhang des Rentenversicherungsberichts 2021). Dies entspricht einer Brutto-Witwenrente von rund 570 €, sofern man die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.

Nach der Rentenerhöhung um 5,35 % ab 1.7.2022 wird diese ungekürzte Witwenrente aktuell bei brutto 600 € im Durchschnitt liegen und damit knapp unter den 604 €, die zum maximalen Freibetrag von 251 € ab 2023 führen. Bei einer Witwenrente von genau 600 € brutto liegt der Freibetrag folglich bei 250 € (siehe auch das Beispiel B in Kapitel 2.3).

Da der Rentenzahlbetrag für diese ungekürzte Witwenrente auch in 2021 nur bei durchschnittlich 513 € lag, reichte diese Rente für eine alleinstehende Witwe ohne weitere eigene Einkommen zum Leben und Wohnen nicht aus. Wohngeld konnte sie in 2021 trotzdem in der Regel nicht bekommen, da das für einen Wohngeldanspruch geforderte Mindesteinkommen (80 % des Regelsatzes von 446 € plus Bruttowarmmiete von beispielsweise 500 €, also rund 857 €) mit diesen nur 513 € bei weitem nicht erreicht werden konnte. Folglich wurde diese Witwe auf die Grundsicherung im Alter oder, falls sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatte, auf die Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen und konnte einen entsprechenden Antrag stellen.

## 2.2 Weitere Freibeträge gem. § 82 Abs. 3 bis 5 SGB XII

Tatsächlich gibt es außer dem Freibetrag für Rentner mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten gem. § 82a SGB XII noch weitere Freibeträge gem. § 82 Abs. 3 bis 5 SGB XII bei der Grundsicherung im Alter.

### Freibetrag für zusätzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen

Grundsicherungsbezieher, die eine **zusätzliche private oder betriebliche Rente** oder eine **zusätzliche gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen** erhalten, können ebenfalls ab 2023 einen Freibetrag bis zu 251 € erhalten (siehe § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII, dies gilt bereits seit 2018). Zu diesen zusätzlichen Renten zählen außer der Riester-Rente auch die Rürup-Rente und Betriebsrente, die Rente aus der privaten Rentenversicherung und die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen.

Laut Gesetzestext handelt es sich dabei um *„Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ..... zu verbessern“*.

Außer den freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rente von Nicht-Pflichtversicherten zählen auch Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen (sog. Ausgleichsbeträge) zur zusätzlichen Altersvorsorge gem. § 82 Abs. 4 SGB XII.

Der **Freibetrag für die zusätzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen** wird genau so berechnet wie der Freibetrag gem. § 82a SGB XII, also 100 € plus 30 % der darüber liegenden zusätzlichen Rente bis zu maximal 50 % des Regelsatzes von 502 € ab 2023. Eine Riester-Rente von beispielsweise 100 € käme also in voller Höhe zur Grundsicherung hinzu.

Anfang 2008 sorgte ein Fernsehbericht bei Monitor für Aufregung, wonach Millionen von künftigen Rentnern in 15 Jahren in Gefahr wären, wegen der vollen Anrechnung der Riester-Rente auf die Grundsicherung im Alter keinen Euro zusätzlich in der Tasche zu haben. Diese Gefahr ist seit der Gesetzesänderung in 2018 gebannt.

Laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung wird die Riester-Rente bei einem Rentenzugang in 2019 und recht optimistischen Prognosen mit monatlich 101 € brutto angegeben. Davon werden dann 100 € nicht mehr auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Beim Zugang der Riester-Rente in 2023 sollen es 146 € sein, von denen dann 114 € nicht auf die Grundsicherung im Alter angerechnet würden.

Bei einer Betriebsrente von beispielsweise 300 € würden 160 € (= 100 € plus 30 % der darüber liegenden Rente von 200 €) nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Selbstständige könnten bei einer gesetzlichen Rente ab 604 € aus freiwilligen Beiträgen den vollen Freibetrag von 251 € ausschöpfen (= 100 € plus 30 € des über 100 € liegenden Rentenanteils). Es muss sich laut § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII ja um zusätzliche freiwillige Beiträge handeln.

Eine Mindestversicherungszeit von 33 Jahren für diese freiwilligen Beiträge (also wie bei den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rente gem. § 82a SGB XII) ist dafür nicht erforderlich. Eine Rente von beispielsweise 612 € käme auch mit freiwilligen Beiträgen über nur 17 Jahre zustande, wenn in jedem Jahr mit freiwilliger Versicherung nur der jeweilige Durchschnittsbeitrag gezahlt und somit für jedes Jahr genau ein Entgeltpunkt gutgeschrieben würde. Nur 8,5 Jahre für freiwillige Beiträge wären erforderlich, wenn in diesen Jahren jeweils der doppelte Durchschnittsbeitrag gezahlt würde.

Pflichtversicherte mit weniger als 33 Versicherungsjahren (Grundrentenzeiten) haben diese Möglichkeit indes nicht. Wenn sie beispielsweise in 30 Pflichtbeitragsjahren insgesamt 17 Entgeltpunkte ansammeln und eine gleich hohe gesetzliche Rente von brutto 612 € bekommen würden, stünde ihnen ein Freibetrag gem. § 82a SGB XII nicht zu, da sie die für den Grundrentenzuschlag bzw. den Freibetrag von bis zu 251 € unbedingt notwendige Voraussetzung von mindestens 33 Versicherungsjahren nicht erfüllt hätten. Sie wären somit gegenüber freiwillig Versicherten eindeutig benachteiligt, da diese den nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII möglichen maximalen Freibetrag von 251 € sehr wohl auch nach weniger als 33 Jahren mit freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rente erreichen können.

### **Freibetrag ab 2023 für zusätzliche Arbeitseinkommen**

Gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII gibt es bereits ab 2005 auch einen Freibetrag für **zusätzliches Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit**. Dieser macht 30 % des Arbeitseinkommens aus und wird auf 50 % des Regelsatzes begrenzt, also ebenfalls auf 251 € ab 2023.

Sofern Grundsicherungsbezieher einen Minijob auf 520-Euro-Basis ausüben, würden also zumindest 156 € nicht auf die Grundsicherung angerechnet und kämen als Plus zur Grundsicherung hinzu. Anders als bei den Freibeträgen gem. § 82 Abs. 4 und 5 sowie § 82a SGB XII gibt es bei zusätzlichen Arbeitseinkommen keinen festen Freibetrag von 100 €. Der Freibetrag von 30 % bezieht sich also immer auf das volle Gehalt und wird auf maximal 251 € in 2023 begrenzt.

## 2.3 Beispielrechnungen zur Grundsicherung plus im Alter für Rentner

Drei konkrete Beispiele zeigen, wie hoch die Grundsicherung im Alter für alleinstehende Rentner in 2023 mit Berücksichtigung des Freibetrags gem. § 82a SGB XII ausfallen wird.

### Beispiel A:

**alleinstehender Rentner mit Grundrentenzuschlag und Freibetrag von 251 €**  
(35 Pflichtbeitragsjahre mit durchschnittlich 0,6 Entgeltpunkten)

#### 1. Bedarf

Regelsatz	502 €
+ Bruttowarmmiete	+ 498 €*
<b>= Bedarf</b>	<b>= 1.000 €</b>

*) Wohnfläche 45 qm x 8 €/qm =	Nettokaltmiete	360 €
„ „ 2 €/qm =	+ Betriebskosten	90 €
	Bruttokaltmiete	450 €
	+ Heizkosten	48 €
	Bruttowarmmiete	498 €

#### 2. Einkommen

eigene Altersrente brutto	977,04 €*
- Beitrag zur GKV/GPV	- 112,36 € (= 11,5 % von 977,04 €)
- Freibetrag gem. § 82a SGB XII	- 251,00 €**
<b>= anrechenbares Einkommen</b>	<b>= 613,68 €</b>

\*) gesetzliche Rente von 756,42 € für 21 Entgeltpunkte (= 35 Jahre x 0,6) x 36,02 € aktueller Rentenwert West plus Grundrentenzuschlag von 220,62 € für 6,125 Entgeltpunkte (= 35 Jahre x 0,2 x 0,875) x 36,02 € aktueller Rentenwert West = Altersrente 977,04 € brutto

\*\*\*) 100 € + 263,11 € (= 30 % von 877,04 €) = 363,11 €, aber begrenzt auf 251 € (= 50 % des Regelsatzes von 502 € in Regelbedarfsstufe 1)

#### 3. Grundsicherung plus (Nettoeinkommen insgesamt)

Bedarf	1.000,00 €
- anrechenbares Einkommen	- 613,68 €
= Grundsicherung im Alter	= 386,32 €
+ Rentenzahlbetrag	+ 864,68 € (= 977,04 € minus 112,36 €)
<b>= Grundsicherung plus</b>	<b>= 1.251 €</b>

#### Fazit:

Mit Grundrentenzuschlag, aber ohne Grundsicherung im Alter läge der monatliche Rentenzahlbetrag nur bei 864,88 € und somit deutlich unter dem Bedarf von 1.000 €.

Mit Grundsicherung im Alter und mit Freibetrag von 251 € gem. § 82a SGB XII steigt das Nettoeinkommen auf 1.251 € und liegt somit um diese 251 € über dem Bedarf von 1.000 €. Ein Nettoeinkommen von rund 1.250 € entspricht dem Mindestversorgungsbedarf für alleinstehende Rentner. Die Bruttowarmmiete von rund 500 € macht dann 40 % des Nettoeinkommens aus. Die übrigen 750 € müssten dann ausreichen, um die laufenden Lebenshaltungskosten zu bestreiten.

Sofern es wegen Nichterreichens der 33 Jahre an Grundrentenzeiten allerdings keinen Anspruch auf den Freibetrag gibt oder so lange dieser Freibetrag vom

Sozialamt noch nicht berücksichtigt wurde, liegt das Nettoeinkommen aus eigener Rente und Grundsicherung genau so hoch wie der Bedarf von 1.000 €. Die Bruttowarmmiete würde dann 50 % des Nettoeinkommens ausmachen und nur rund 500 € blieben dann für die Kosten der Lebenshaltung übrig.

### **Beispiel B:**

**verwitwete Rentnerin ohne Grundrentenzuschlag, aber mit Freibetrag von 250 €**  
(Erfüllung der 33 Jahre an Grundrentenzeiten bei der Witwenrente)

1. Bedarf                    **1.000 €** (wie in Beispiel A)

### 2. Einkommen

Witwenrente brutto	600,00 €**
- Beitrag zur GKV/GPV	- 66,90 € (= 11,15 % der Bruttorente)
- Freibetrag gem. § 82a SGB XII	- 250,00 €***
<b>= anrechenbares Einkommen</b>	<b>= 283,90 €</b>

\*\* ) 60 % der Altersrente des verstorbenen Ehemannes von 1.000 € brutto = 600 €

Bei der Altersrente von 1.000 € brutto des verstorbenen Ehemannes lagen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor, was als Voraussetzung für den Freibetrag gem. § 82a SGB XII reicht. Da aber in jedem Jahr mindestens 0,8 Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden, konnte es keinen Grundrentenzuschlag geben.

\*\*\* ) 100 € + 150 € (= 30 % von 500 €) = 250 €

### 3. Grundsicherung plus (Nettoeinkommen insgesamt)

Bedarf	1.000,00 €
- anrechenbares Einkommen	- 283,90 €
= Grundsicherung im Alter	= 716,10 €
+ Rentenzahlbetrag	+ 533,90 € (= 600 € minus 66,90 €)
<b>= Grundsicherung plus</b>	<b>= 1.250 €</b>

### Fazit:

Mit dem Freibetrag von 250 € liegt das Nettoeinkommen insgesamt bei 1.250 € und ohne Freibetrag nur bei 1.000 €.

### **Beispiel C:**

**Rentner-Ehepaar ohne Grundrentenzuschlag, aber mit Freibetrag von 251 €**  
(Erfüllung der 33 Jahre an Grundrentenzeiten bei der Altersrente des Ehemannes)

### 1. Bedarf

Regelsatz	902 € (= 451 € x 2 Personen)
+ Bruttowarmmiete	+ 698 €*
<b>= Bedarf</b>	<b>= 1.600 €</b>

*) Wohnfläche 60 qm x 8 €/qm =	Nettokaltmiete	480 €
"          "          x 2 €/qm	+ Betriebskosten	120 €
	Bruttokaltmiete	600 €
	+ Heizkosten	98 €
	Bruttowarmmiete	698 €

### 2. Einkommen

Rente des Ehemannes brutto	1.224,68 €* <sup>*</sup>
----------------------------	--------------------------

+ Mütterrente der Ehefrau	+ 180,10 €**
= Gesamtrente brutto	= 1.404,78 €
- Beitrag zur GKV/GPV	- 156,63 € (= 11,15 % von 1.404,78 €)
- Freibetrag gem. § 82a SGB XII	- 251,00 €***
<b>= anrechenbares Einkommen</b>	<b>= 997,15 €</b>

\*) unterdurchschnittliche Altersrente für 40 Beitragsjahre :  $35 \times 0,85 \times 36,02 \text{ €} = 1.224,68 \text{ €}$

\*\*\*) Mütterrente für zwei vor 1992 geborene Kinder:  $5 \text{ Entgeltpunkte} \times 36,02 \text{ €} = 180,10 \text{ €}$

\*\*\*)  $100 \text{ €} + (30 \% \text{ von } 1.124,68 \text{ €}) = 437,40 \text{ €}$ , aber begrenzt auf 251 €

### 3. Grundsicherung plus (Nettoeinkommen insgesamt)

Bedarf	1.600,00 €
- anrechenbares Einkommen	- 997,15 €
= Grundsicherung im Alter	= 602,85 €
+ Rentenzahlbetrag	+ 1.248,15 € (= 1.404,78 € minus 156,63 €)
<b>= Grundsicherung plus</b>	<b>= 1.851 €</b>

#### Fazit:

Mit dem Freibetrag von 251 € liegt das Nettoeinkommen bei 1.851 € und ohne Freibetrag nur bei 1.600 €.

Die Bruttowarmmiete von rund 700 € macht bei einem Nettoeinkommen von insgesamt rund 1.850 € nur noch 38 % aus im Gegensatz zu 44 % bei einem Nettoeinkommen von nur 1.600 €.

Das Nettoeinkommen von 1.850 € entspricht in etwa dem Mindestversorgungsbedarf für ein Rentner-Ehepaar, sofern man das Medianeinkommen von 1.250 € für einen Alleinstehenden um 50 % für den Partner erhöht. Nach Abzug der Bruttowarmmiete von 700 € verbleiben 1.150 € für den Lebensunterhalt des Rentner-Ehepaares.

Beim Nettoeinkommen von nur 1.600 € und einer Bruttowarmmiete von 700 € dürften die laufenden Lebenshaltungskosten des Ehepaares 900 € nicht überschreiten, was nur schwer erreichbar ist.

Die Alternative „Wohngeld plus ab 2023“ ist nur auf den ersten Blick verlockend. Ohne Berücksichtigung des Freibetrags würde das monatliche Wohngeld bei 353 € liegen. Zusammen mit dem Rentenzahlbetrag von rund 1.248 € errechnet sich ein Nettoeinkommen von 1.601 €. Da das Schonvermögen beim Wohngeld auf 80.000 € (statt 10.000 € bei der Grundsicherung im Alter) steigt, könnte dies besser sein.

Allerdings verlangen die Wohngeldvorschriften ein Mindesteinkommen, das in etwa so hoch ist wie die Summe aus Bruttowarmmiete und Regelsatz. Bei einer Bruttowarmmiete von 698 € und einem Regelsatz von 902 € für ein Paar kämen genau 1.600 € heraus. Da aber der Rentenzahlbetrag nur bei 1.248 € liegt und damit deutlich unter diesem Mindesteinkommen, wird die Wohngeldstelle die Antragsteller auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. auf die Hilfe zum Lebensunterhalt verweisen.

Gleiches gilt bei Berücksichtigung des Freibetrags. Das Wohngeld steigt dann auf 463 € und das Nettoeinkommen sogar auf 1.711 €. Da aber der Rentenzahlbetrag von 1.248 € in diesem Fall noch deutlicher unter der Summe aus Bruttowarmmiete und Regelsatz von insgesamt 1.600 € liegt, scheidet die Zahlung von Wohngeld aus.

### 3 Grundsicherung für Rentner zwischen Anspruch und Wirklichkeit

#### 3.1 Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich kann ein bedürftiger Rentner, der die Regelaltersgrenze erreicht hat, den Antrag auf Grundsicherung im Alter auch formlos stellen. Davon ist aber abzuraten, da mit Sicherheit viele wichtige Angaben und Unterlagen fehlen werden. Wird der Antrag über die Deutsche Rentenversicherung gestellt, leitet diese den Antrag an das örtlich zuständige Sozialamt weiter.

Bei einigen Sozialämtern kann man den Grundsicherungsantrag auch online stellen. Dann müssen alle gestellten Fragen online beantwortet und alle notwendigen Unterlagen online beigefügt werden. In der Regel wird der Grundsicherungsantrag aber mit Hilfe eines Formulars erstellt, das der bedürftige Rentner beim örtlich zuständigen Sozialamt erhalten oder im Internet herunterladen kann.

Ein solches Formular ist sehr lang und geht meist über insgesamt 19 Seiten. Die zu beantwortenden Fragen beziehen sich auf folgende Punkte:

- persönliche Verhältnisse (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Versicherungsnummer bei der Deutschen Rentenversicherung, IdNr. bei der Einkommensteuer, Familienstand und Staatsangehörigkeit des Antragstellers sowie des im gleichen Haushalt wohnenden evtl. Ehegatten, Lebenspartners oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft)
- Familienverhältnisse (weitere Personen wie Kinder und Erben mit Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Verwandtschaftsgrad zum Antragsteller)
- Unterhaltsansprüche (Berufe von Eltern und Kindern, Angabe von evtl. Unterhaltsansprüchen gegenüber geschiedenem Ehegatten mit dessen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Angabe von Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 €)
- Bedarfsfeststellung (Kosten der Unterkunft wie monatliche Nettokaltmiete, Nebenkosten ohne Heizung, Anzahl der Personen im Haushalt, Anzahl der Wohnräume, Wohnfläche und Baujahr; Bedarf für die Heizung mit Angabe der Energieart und Höhe der monatlichen Heizkosten; Aufstellung der Kosten und Belastungen bei Haus- und Wohnungseigentum)
- Mehrbedarf (Schwerbehinderung mit Merkzeichen G oder aG laut Feststellungsbescheid, kostenaufwändigere Ernährung laut ärztlicher Bescheinigung)
- Kranken- und Pflegeversicherung (Name der Krankenkasse mit KV-Mitgliedsnummer, Art der Krankenversicherung, Höhe des monatlichen Beitrags, evtl. ausländische Krankenversicherung und evtl. Haftpflicht- und Hausratversicherung in angemessener Höhe)
- Einkommen (gesetzliche Rente laut Rentenbescheid oder –bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung, Art der Rente, Höhe der monatlichen Rente)



brutto und netto, evtl. weitere Renten, gegebenenfalls Einkommensteuerbescheid, evtl. Grundrentenzuschlag und Nachweis von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten, andere Alterseinkommen wie Erwerbseinkommen oder Einnahmen aus Vermietung, evtl. Erhalt von Wohngeld).

Das Antragsverfahren für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist immer noch so kompliziert, dass es viele eigentlich Berechtigte abschreckt. Viele stellen zudem keinen Antrag aus Unkenntnis, Furcht vor Formularen, Scham vor dem Gang zum Sozialamt oder aus falsch verstandenem Stolz. Man schätzt, dass zurzeit nur jeder zweite Berechtigte tatsächlich einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellt.

### **3.2 Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über Grundrentenzeiten**

Wer von dem Freibetrag bis zu 251 € gem. § 82a SGB XII profitieren will, muss dem Sozialamt zusätzlich eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über tatsächlich erreichte 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorlegen. Liegt diese weder beim Rentenbescheid noch beim Grundrentenbescheid als „Anlage zu Grundrentenzeiten“ bei, muss sie vom Antragsteller selbst oder über das Sozialamt bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden. So lange dem Sozialamt eine solche Bescheinigung nicht vorliegt, wird der Freibetrag von bis zu 251 € zunächst einmal gar nicht berücksichtigt und die Grundsicherung fällt entsprechend niedriger aus.

Beim Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss auf Seite 9 der Satz „Ich habe 33 oder mehr Jahre an Grundrentenzeiten bzw. vergleichbaren Zeiten“ mit JA angekreuzt werden, sofern dies für die eigene Rente oder bei Witwen für die Rente des verstorbenen Ehemannes zutrifft. Außerdem muss der Nachweis darüber (also zum Beispiel die Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung in „Anlage Grundrentenzeiten“ zum Grundrentenbescheid oder Rentenbescheid) dem Antrag beigefügt werden. Nur wenn dies auch tatsächlich erfolgt, gibt es einen Anspruch auf den Freibetrag von bis zu 251 € ab 2023 gem. § 82a SGB XII und damit die „Grundsicherung plus“.

Auf der letzten Seite des Antrags wird darauf hingewiesen, dass das Sozialamt nach § 143 SGB XII ohne Berücksichtigung des Freibetrags nach § 82a SGB XII zu entscheiden hat, so lange ihm nicht durch eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen ist, dass die Voraussetzung für die Einräumung des Freibetrags vorliegt. Es empfiehlt sich, den Antrag auch schon vor Erhalt der Bescheinigung zu stellen. Sofern dann später die Bescheinigung nachgereicht wird, wird die höhere Grundsicherung im Alter auch rückwirkend gewährt.

## **4 Gesetzliche Grundlagen für den Freibetrag bis zu 251 € ab 2023**

Die gesetzlichen Grundlagen für den Freibetrag bis zu 251 € ab 2023 finden sich im SGB VI (§ 76g Abs. 2 i.V.m. § 51 Abs. 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3) und im bereits mehrfach erwähnten § 82a SGB XII.

### **4.1 Grundrentenzeiten laut Sechstem Sozialgesetzbuch**

Was tatsächlich zu den Grundrentenzeiten zählt, geht aus § 76g Abs. 2 i.V.m. § 51 Abs. 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI hervor (siehe die folgenden Texte).

#### **Grundrentenzeiten (gem. § 76g Abs. 2 und § 51 Abs. 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI)**

##### **§ 76g Abs. 2 SGB VI**

(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3; § 55 Absatz 2 gilt entsprechend. Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten. Abweichend von Satz 1 sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld keine Grundrentenzeiten.

##### **§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI**

(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten des Bezugs von
  - a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
  - b) Leistungen bei Krankheit und
  - c) Übergangsgeld,

soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt.

## **4.2 Freibetrag gem. § 82a SGB XII**

Der Freibetrag für Bedürftige mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit 1.1.2021 in § 82a SGB XII geregelt, wie aus dem folgenden Gesetzestext hervorgeht.

### **§ 82a SGB XII**

#### **Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen**

(1) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte haben,
2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, haben oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, haben.

Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des [Sechsten Buches](#) erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

## Schlussbemerkungen

Mehr Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung kann dazu beitragen, die finanziellen Nöte von Rentnern mit einem Nettoeinkommen von unter 1.000 € bei Alleinstehenden bzw. unter 1.600 € bei Ehepaaren zu lindern.

In 2023 steigt der Regelsatz wie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (neues Bürgergeld) um rund 12 % auf 502 € für Alleinstehende und 902 € für Paare. Zu einem **weiteren Plus bei der Grundsicherung im Alter** kommt es, wenn endlich der Freibetrag bis zu 251 € bei Rentnern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten in der Praxis umgesetzt wird. Bis Ende 2022 werden alle Rentner den **Grundrentenzuschlag** auf ihre gesetzliche Rente erhalten haben, sofern sie alle drei Voraussetzungen dazu erfüllen.

Was viele nicht wissen: Der Freibetrag von bis zu 251 € steht aber auch allen Beziehern von Wohngeld zu, die keinen Grundrentenzuschlag bekommen, aber mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten durch eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung nachweisen können.

Bei einer gesetzlichen Rente von beispielsweise 600 € brutto und einer Mindestversicherungszeit von 33 Jahren macht der Freibetrag und damit der Zuschlag zur Grundsicherung im Alter exakt 250 € aus. Das Plus an 250 € im Monat wird bedürftigen Rentnern eine willkommene finanzielle Hilfe sein.

Mit dem Plus von 250 € bei der Grundsicherung im Alter kommen alleinstehende Rentner zumindest auf 60 % des mittleren Nettoeinkommens und können somit den Mindestversorgungsbedarf in Höhe von 1.250 € decken. Bei Rentner-Ehepaaren mit könnten es dann zumindest rund 1.850 € netto sein, sofern einer der beiden Ehepartner vom Freibetrag profitiert.

Den Freibetrag wird es in der Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung allerdings nur in Ausnahmefällen geben, da die geforderten 33 Jahre an Grundrentenzeiten bis zum Eintritt der Erwerbsminderung nur sehr selten erreicht werden.

Leider verzichtet etwa die Hälfte der einkommensschwachen Rentner aus Unkenntnis oder Scham darauf, einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu stellen. Die recht komplizierten Antragsformulare und oft auch langen Bearbeitungszeiten in den Sozialämtern schrecken viele eigentlich Berechtigte zusätzlich ab. Hilfestellung für bedürftige Rentner tut Not.

Erkrath, 11.11.2022

Werner Siepe

